

Betreff Straßenrechtliche Teileinziehung eines Teils des Gemeindebadgässchens

Dezernat/e V/66

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | | |
|-----------------|---|--------------|----------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input checked="" type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder**
- Tagesordnung B
- nicht erforderlich
- öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht**
- erforderlich
- nicht öffentlich

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Lageplan

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Straßenrechtliche Teileinziehung des Gemeindebadgässchens (Wiesbaden, Flur 92, Flurstück 43/4).

C Beschlussvorschlag

1. Der straßenrechtlichen Teileinziehung des Gemeindebadgässchens (Wiesbaden, Flur 92, Flurstück 43/4) wird zugestimmt.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die im beiliegenden Lageplan rot markierte Fläche wird gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung der öffentlichen Zweckbestimmung als Fußgängerzone entzogen.

Die Hausverwaltung des angrenzenden Flurstücks 43/2 hat angefragt, die Fläche zu erwerben, um diese künftig deren Grundstück zuzuschlagen und eigenständig zu nutzen.

Seitens des Tiefbau- und Vermessungsamtes bestehen gegen die Entziehung der öffentlichen Zweckbestimmung keine verkehrlichen Bedenken. Die Fläche ist aus verkehrlichen Gründen nicht erforderlich. Ein Gemeingebrauch besteht nicht. Daher kann nach der Entziehung der öffentlichen Zweckbestimmung eine Privatnutzung entstehen.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

Die Maßnahme hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

Die Maßnahme hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Fläche ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „589_1990_02“ als Fußgängerzone festgesetzt. Durch den Verkauf wird sie dieser Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Sie wird daher gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung der allgemeinen Fußgängerzone entzogen.

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden,  . März 2026


Kowol
Stadtrat